



## **Consilia Seu Responsa Juris**

**Schmalzgrueber, Franz**

**Augusta Vindelicorum & Ratisbonae, MDCCXL**

Cons. XXXVII. Jurisdictionis. quæ à quodam Monasterio prætenditur in certum Pagum. Referuntur Effectus & Indicia Jurisdictionis bassæ, fundátque se Monasterium in antiqua Possessione.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72287](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72287)

plicatio duntaxat prius adductorum esse ceteri debent. Talia autem sunt, quæ noviter adducta sunt à Mensa Episcopali. Quod ostenditur; nam Pars adversa intentionem suam maxime fundat in Reverfalibus sæpè dictis, & juxta has restitutionem petit utpote conditione ibi posita jam impletâ, Mensa Episcopalis autem ad hanc intentionem & petitionem elidendam semper opponit Breve Urbani VIII. de quo Brevi cum Partes diversum intellectum habeant, & Mensa Episcopalis quidem contendat, per illud factam esse Incorporationem perpetuam, Abbas verò Reichenbacensis sustineat, nihil per eam novi concessum esse, sed tantum confirmatum Jus vetus, sententia, contra quam petita est Revisio, nec reformari, nec confirmari justè potest, nisi cognoscatur de sensu Brevis relati. Sensum hunc explicant Supplicationes, & Memorialia pro obtinenda Præpositura Stainheimensi Summo Pontifici proposita, cum Concessio gratiæ regulariter soleat conformari Supplicationi. Ergo &c.

37.

5. Quæ in Specificatione Documentorum rejiciendorum continentur, aut nova non sunt, aut alias à Jure, & Stylo Curiarum permilla. Nam 1. Species Facti eruitur ex hætenus actis, & actitatis, & tantum continet majorem Declarationem pro meliori informatione Illustrissimorum Judicum; Gravamina verò huic adjecta necessaria erant, quippe cum Revisio, sicut &

Appellatio, non concedatur, nisi ex Causa allegati, & probati gravaminis. 2. Responsum Juris Consultorum in omnibus Tribunalibus permillum est Actis addere, & offerre Judici: quòd verò Responsum præfens plura contineat, quæ merita Causæ concernunt, id ideo factum, ut etiam in Petitorio de his Judex instruere sese possit. 3. In retroactis sæpius facta est mentio de Feudalitate Decimarum, & hanc Pars adversa fatetur in Decimis Frickianis: Conf. Documenta Num. 3. 4. & 5. rejecta novi nil continent. 4. Fatetur Dominus Abbas, nec controvertit Ecclesiæ Augustanæ Jus quarto quovis anno percipiendi partes aliquas Decimarum: hoc confirmat Copia Num. 7. posita. 5. Exploratum est ex Actis, quòd Henricus Episcopus, adhibitis Intercessionalibus Imperatoris, & Electoris tum Moguntini, tum Bavari petierit Incorporationem primò totius Monasterii, & cum perpetuam impetrare non posset: ad decennalem autem fructuonem, à Pontifice concessam pervenire nequiret, supplicaverit pro Incorporatione perpetua Præposituræ Stainheimensis: quod docent Documenta rejecta Num. 8. usque ad 20. exclusivè. 6. Sex reliquæ Copiæ ostendunt, quid, & quantum concessum sit à Pontifice per Breve à se datum, quod rescire omnino necessarium est Judici volenti justam proferre Sententiam.



## CONSILIUM XXXVII.

In Causa von einem Gotts-Hauß / und Closter F. suchender / von einem Hochfürstl. Rent-Umbt D. aber widersprochener nideren Jurisdiction über ihre Unterthanen zu Ep.

## SUMMARIUM.

- |   |  |
|---|--|
| 1. & seqq. Facti Species.   | 22. Hac antiquitus convenerunt Monasteria privativè.                             |
| 7. Ex qua eruuntur tres Quaestiones.  | 23. Nemo potest plus Juris transferre in alium, quam sibi competere dignoscatur. |
| 8. seqq. Rationes negantes Monasterio Jurisdictionem.   | 24. Neque Juri tertii per transactiones acquisito potest præjudicari.            |
| 17. Effectus & indicium Jurisdictionis bassa est Jus Protocolli & sigillandi quoad actiones etiam personales. | 25. Præsertim si opponatur Proestatio.   |
| 18. Item Jus Taberna:   | 26. Monasterium semper mansit in Possessione sui Juris:                          |
| 19. Et Operarum:  | 27. Adeoque nulla præscriptio contra illud prætendi potest.                      |
| 20. Constitutio etiam Judicis Pedanei, & Jus multarum:  | 28. seqq. Respondetur ad Argumenta opposita.                                     |
| 21. Uti & Jus exigendi homagii.   |  |

FACTI

## FACTI SPECIES.



1. Als vermahlen Hochfürstl. Bischöfl. Dorff, und Glecken Ep. sambt zugehörigen Orthen, ware von Alters dem Closter St. Margareth zu A. (welches mit der Zeit in das so genannte Blatter-Haus verändert worden) mit all niderer Jurisdiction, doch also subiectet, daß auch andere Herrschaften über die allda habende Innfassen, und Unterthanen, und deren Güter die Actus Jurisdictionis Bassa zu exerciren bemächtigt waren: wie dann in Specie das löbl. Gottes-Haus, und Closter F. dergleichen Güter im besagten Ep. schon An. 1263. und 1336. an sich erhandlet, und mit solchem gleiches Recht, und Gerechtigkeit überkommen, auch dise fürtershin geübet. Es hat sich aber nach der Zeit zwischen ermeldten Gottes-Haus, und dem Closter St. Margareth diser Jurisdiction halber einiger Span, Zerung, und Mißverstand ereignet, welche aber hernach durch einen Anno 1499. aufgerichteten Vertrag gehoben, und dahin vermittelt worden, daß zwar damahliger Herr Abbt Georgius dem Closter zu St. Margareth die mit der Zeit erworbene Ober-Gerichts-Herrlichkeit, oder das Gassen-Gericht mit gewissen Conditionibus zuerkennet, jedoch inner den Ertter, und auf seinen Güterem die Jurisdictionem Bassam sambt dero anhangenden Rechten vor sich behalten hat.

2. Man hatte zwar damahlen die Meynung, als wäre hierdurch all weiteren Disput, und Differentien genugsam vorgesehen, und selbten der Weeg abgeschnitten worden; doch hat sich das Widerige geäußeret, massen bald hernach man widerum, und fürnehmlich wegen der dem Gottes-Haus F. zu Ep. gehalten Tafeln, und Schenckstatt in abermahlige Zerung gerathen, welcher abzuheiffen ein neu- und abermahliges Vertrag Anno 1540. den 7. Januarii aufgerichtet, und die Sach dahin zerschiden worden, daß F. (wie auch übrige Herrschaften) Macht haben solten auf seiner Güterem einem ein Schenckstatt und Tafeln aufzurichten, und ein Schenck-Geld nach eigner seiner Maßigung, und Gefallen darauf zulegen. Welcher Vertrag, und Jus Tabernæ noch weiters durch einen neu 1584. errichteten expliciret, und hinnach den 19. Januar. 1587. confirmiret worden, mit fernerm Zusatz, daß zwar der Gerichts-Vogt zu Ep. die Eich der Ranten, doch nach einer nacher F. beschehener Notification, vornehmen, und im Fall, da ein Betrug bey dem F. sehen Würth in ein oder anderen befunden wurde, selbten wohl abstraffen könne, die Straff aber, und mulctam mit dem Closter F. theilen, und sonst weder er, noch die Gerichts-Herrschaft zu Ep. auf den F. sehen Sölden,

R. P. Schmalzgrueber Consil. Tom. I.

Güterem Grund, und Boden innerhalb Ertters kein Jurisdiction suchen, noch haben solle. Worüber in Actis nicht mehr zu finden, daß, so lang St. Margareth, oder an dessen Statt das Blatter-Haus daß Dorff Ep. in possessione gehabt, mit dem Gottes-Haus F. weitere Differentia erwecket wären worden.

3. Anno 1602. ist diser Flecken Tauschweiss von dem Blatter-Haus gegen Ob. dem Hochstift überlassen, und mit all biß dahin genossenen Juribus abgetretten worden. Die Huldigung wurde nach beschehener Ubergab eodem anno den 3. Julii von Sr. Hochfürstl. Gnaden vorgenommen, bey welcher Begebenheit obwohlen zwar hierzu alle Ep. sehe und andere darzu gehörige, also auch die Innfassen und Unterthanen des Gottes-Haus F. beruffen, auch ihnen all, und jedem der Huldigungs-Eyd in gleicher Formula subjectionis, & onerum sine Exceptione vorgelesen, und dessen Praztation anbefohlen worden, so wurden doch der Herren Innfassen Unterthanen nicht ad omnia zu obligiren verlangt, wie solches das hierüber errichtete Huldigungs-Instrument selbstem weist, als in welchem vor bemeldte Unterthanen die expressa Exceptio beygefüget worden. Formalia: Solgen die Unterthanen / so allein Vogtbahr / und Bottmäsig, nemlich auffer Ertters, welches keines Weegs bestritten wird; dann daß wegen der nideren Jurisdiction innerhalb Ertters durch berührte Huldigung denen Juribus des Gottes-Haus F. im geringsten nichts benommen worden, zeigt die hernach geübte Praxis, massen von selber Zeit an biß zu Aufbrechung der Schwedischen Kriegs-Troublen benanntes Gottes-Haus in ihren Juribus undisputirlich / unangefochten, und in plena quiete über die 25. Jahr gebliben, und also alles in guter Ruhe gestanden.

4. Nach der Zeit aber haben die Herren Rentmeister zu D. und Gerichts-Vogt zu Ep. sich unterstanden denen F. sehen Gerechtsame zu nahezutretten, den Herrn Abbten all dort pure für einen Sack-Herrn zuerkennen, daß ihm praestirende Homagium allein für ein Hand-Gelübd aufzudeuten, die F. sehe Unterthanen mit allerhand Oneribus, als Jagden, Grundienst zc. zubelegen, die Wideraufrichtung einer Tafeln, und Schenckstatt zu verhindern, die Inventuren, Protocollen, Brieff-Vorfertigungen über die F. sehe Lehen-Güter, und dergleichen mehr Actus Jurisdictionales vorzunehmen, ja alle Jurisdiction nicht allein auffer, sonder auch inner Ertters dem Gottes-Haus abzulaugnen, wider welches Beginnen aber man ex parte des Gottes-Haus je, und allzeit, so oft sothane Eingriff seynd vorgenommen worden, absque cunctatione, & mora sich bestens protestando vermahret, und bey denen registirenden Hochfürstl. Gnaden

den Gnaden um Abstellung der beschehenen Beeinträchtigungen mit eingewendeten Beschwerden, und Bittschriften supplicando vil klagbare Instantien gemacht, wie dann derley Pro- und Repprotestationen bey denen Actis häufig zu finden.

5. Weilen aber ungeachtet diser so beschehenen Protestationen ex parte des Hochfürstl. Rent- Ambt D. und Vogt- Ambt Ep. per contrarios Actus immer fortgefahren worden, befand sich des jetzigen Herrn Abbtten Hochwürden und Gnaden nothgetrungen in Gnädigst erhaltener Audiens bey annoch Preyß- würdigst regierenden Hochfürstl. Durchleucht die von seinen Herren Vorfahreren eingewendete Klagen zuverneuern, und nach offerirten Documentis unterthänigst zubitten, Dieselbe möchten dise durchsuchen lassen, und alsdann nach befindender Willigkeit das Closter in seine Jura restituiren, auch hinfüro von dergleichen begangenen Eingriff seine Beambten Gnädigst, und nachdrucklich inhibiren. Über welches von Höchstgemeldter Sr. Durchleucht zwar die forderfame Vornemmung, und Aufmachung diser Differentien Gnädigst anbefohlen worden, aber auß verschiedenen Ursachen, sonderbar da unterdessen auch die Kriegs- Troublen eingefallen, und dessentwegen die Archiva musten geslehnet werden, darinnen nichts aufgemachet worden.

6. Nach Endigung besagter Kriegs- Unruhen ist Seithen F. durch widerholte Memorialia abermahlig, und unablässliche Instanz pro sublevatione diser Gravaminum gemacht, und die Sach dahin endlich angebracht worden, daß sothane causa einer Hochfürstl. Regierung zu D. pro Judicatura zukommen, auch wie von Ihro Hochw. und Gnaden Herr Thum- Dechant der F. sche Herr Ober- Ambtmann per discursum selbst vernommen, nach abgestatteter Relation in pleno das Conclusum für F. aufzufallen. Demnach aber die Administration des Bistthums selber Zeit penes Reverendissimum Capitulum gestanden, wurde das so gemachte Conclusum ad revidendum, & confirmandum cum Relatione, & Actis den 16. Januar. 1711. an selbiges überschicket, so aber nach Anzeig hochermeldten Herrn Thum- Dechants auß Vorwendung, als zergehen sich verschiedene Documenta contraria, bald widerum remittiret worden, mit Beeden, daß glaublich F. succumbiren müste, es wäre dann, daß selbes mit besseren Fundamentis seine causam erweisen könnte. Darumen auch Herrn Rent- Meister befohlen worden, selber solte, wie bishero, also auch in Zukunft all vorkommende Actus Jurisdictionales zu oft besagten Ep. ohngehindert exerciren. Hac posita Facti Specie, ergeben sich folgende Fragen.

### Questiones Discutiendæ.

1. Ob das Gotts- Haus F. bevor, als der Glecken Ep. an das Hochstift Tausch, weiß ankommen, in præsentia Jurisdictione Basia genugsam fundiret seye? und so dise besagtem Gotts- Haus von Alters her zugestanden, ob 2. Durch beschehenen Tausch, und Veränderung, als das Dorff Ep. von dem Hochstift ist übernommen worden, ermeldtem Gotts- Haus hierdurch etwas von seinen alten Juribus gemindert worden? So dann 3. Ob nicht im Fall da behauptet solle werden, daß eingelagerte Jurisdiction bey Uibernemmung quaestionirten Gleckens auf festen Fuß stehend gebliben, selbe doch per viam Præscriptionis ob contrarios Actus frequentatos gehoben, und dem Hochstift völlig erworben worden?

Seithen des Hochstifts wie jüngst gemeldter Herr Thum- Dechant angedeutet, beziehet man sich 1. Auf eine de dato 12. Dec. 1701. von Herrn L. cum Voto abgestattete, und bedütene nidere Jurisdiction betreffende Relation, allwo laut Copie Extractis expressè gemeldet wird, daß alle Vogteulichkeiten, Inventuren, und Protocollinen über die F. sche Höf, und Sölden dem Vogtey- Ambt We. zuständig seyen.

2. Ist auch bey denen Actis zu finden ein Anno 1602. den 22. Martii aufgerichteter Recels, Krafft dessen einem Hochfürstlichen Hochstift eingehändiget worden der Glecken Ep. sambt dem Weyler R. und gewissen Unterthanen zu W. und R. und allen derselben Zu- und Eingebörungen an Leuthen, Gütern, Zins, Renten, Giltten, auch allen Ober- und Herrlichkeiten / Rechten, und Gerechtigkeiten, wie die in den überliferirten Saal- Büchern gefunden werden.

3. Confirmiret solches die Anno 1601. aufgerichtete Beschreibung der Briefflichen Urkunden über Ep. R. &c. allwo Anregung geschicht von einem alten Instrument de An. 1516. Daß die ganze Gemäind aller Geistlichen und Weltlichen Herrschaften, Bauern, und Söldner zu Ep. und R. eines Ehrsamten Raths Abgesandten, an statt desselben auch den Pflegern, und Closter- Frauen zu St. Margareth getreu, willig, gehorsam, Gerichthar, bittmäsig, und dienstbar zu seyn gelobt, und geschworen haben. Item von einem anderen Instrument de An. 1581. allwo alle Unterthanen, und Hinderfassen zu Ep. R. W. &c. denen Herren Pflegereis über das Blatter- Haus, und einem Ehrsamten Rath gleichmäsig Huldigung gethan.

4. Disem stimmet bey die Erb- Huldigung, so nach von dem Hochstift beschehener Uibernemmung des Dorffs Ep. cum dependentiis den 3. Julii 1602. von denen Unterthanen, Hinderfassen, und Inntwohnern zu Ep. R. &c. præstiret worden, bey welcher Gelegenheit

gebenheit die Abgeordnete der Stadt A. Krafft ihres habenden Befehls alle und jede zu berührten Ep. W. und R. gehörige Unterthanen, Hintersässen, und Inwohner ihrer Pflicht, und Eyds, Dienstbarkeit, und anderer Verwandtschaft, damit sie einem Ehrsamem Rath, und gemeiner Stadt A. bishero zugethan gewesen, erlassen, und an Hochgedachte Jhro Fürstl. Gnaden, und Dero Ihum-Capitl zu ihren Vermögen in völlige Possession angewiesen, und in bester Form übergeben haben. Hingegen aber ist von des Herrn Bischoffen H. Hochfürstl. Gnaden dessen Herren Abgeordneten anbefohlen worden in Dero Namen von allen und jeden angeregter Orthen Unterthanen, Hintersässen, und Inwohnern, ordentliche Huldigung, Pflicht, und Eyd zu empfangen, und aufzunehmen. Krafft dessen dann bey solcher Uebereignung von all Ep. Unterthanen insgesambt verlangt worden, daß selbe mit einem Cörperlichen Eyd beschwören solten, daß sie alle, und jeder besonders dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn Herrn H. als ihrem jetzt angehenden, und rechten Herrn, wollen getreu, bottmäßig, Gerichtbar, Steurbar, Reißbar, Dienstbar, und gehorsam seyn etc. Auf welches hin dann Christoph N. Rent-Meister zu D. als Ober-Ambtmann, und Georg Würth zu Ep. als Vogt sürgerstellt, und sie die Unterthanen hiebey dahin gewisen, und ermahnet worden, sie beyde dafür zu erkennen, zu haben, und zu halten, ihren Gebotten, und Verbotten gehorsam zu seyn etc. allwo zu mercken, daß auch die F. sche Hintersässen zu diesem Eyd genommen worden. Und dieses nicht unbilllich, weiln

12. 5. Das Hochfürstl. Hochstift vermittelst beschriebener Verwechslung in alle die Jura eingetretten, so vorhin dem Blatter-Haus, und ehemahlen dem Closter St. Margareth zugestanden. Nun aber daß benanntes Closter die Vogtenlichkeit, und nidere Jurisdiction über das ganze Dorff Ep. per Donationem errungen, zeigt Copia eines alten Ubergaaß-Brieffs Bischoffs Wolfarthen, de Anno 1289. 11. Calend. Majj. allwo benandter Bischoff dem Closter St. Margareth schenket etwelche in diesem Instrumento benambsste Höf cum Jurisdictione temporalis, sive Judicaria in temporalibus autoritate in tota Villa Ep. Weilen dann in ersagtem Instrumento die Jurisdiction über den ganzen Flecken Ep. nichts aufgenommen, dem Closter St. Margareth überantwortet, und in solcher Qualität dem Hochstift eingehändiget worden, will nicht zu ersehen seyn, wie jemand anderer auf die darinn habende Güter einige Vogtenlichkeit, und Jurisdictionem Bassam pretendiren könne, besonders da

13. 6. Sich hierüber zeigt ein de Anno 1499. erigirter Vertrag, dessen Formalia lauthen, daß die F. sche Hintersässen, die da

sitzen in dem Flecken Ep. dem Gerichts-Zwang, so den Frauen zu St. Margareth zuständig, unterworfen seyn sollen. Nun aber ist versehenen Rechtens, daß es bey dergleichen Transaction, cui secundum

L. Juris gentium. 7. §. ait Prator. 7. §. de Pactis.

Jure Naturali, & Gentium standum est, sein ungeändertes Verbleiben haben müsse, et quod Causæ, & Lites sopita, & Transactione deleta etiam Rescripto Imperiali resuscitari non debeant. Und wann schon auch dem Gotts-Haus F. auf die ihm zu Ep. zustehende Höf, und Güter einige nidere Jurisdiction vor alten Zeiten wäre zugehörig gewesen, so will doch anscheinen, als wären solche Jura, und Potestas Judicaria bey nachgehenden Jahren via Præscriptionis, un durch Verjährung gehoben, und dem Hochstift beygeleget worden, zu dessen Erweisung

7. Man Hochstiftlicher Seithen sich beziehet auf die unzahlbare von vilen Jahren her exercirte Actus Possessorios, da nemlich, wie in Actis umständig zu ersehen, zu villmahlen, besonders Anno 1618. durch den damaligen Hochstiftlichen Gerichts-Vogten zu Ep. die F. sche Unterthanen all dort, gleich den Hochstiftlichen zu dem Jagd-Geld, und Grunddiensten immerzu angehalten, die Protocolla und Kauff-Brieff an Seithen des Rent-Ambts geführet, das Umgeld, wie Anno 1641. beschehen, von dem Closter Würth pretendiret, die Obligationes, sonderheitlich bey dem Georg St. vorgenommen, und die von Seithen F. vorher beschehene abgerissen, auch all gerichtlich vorgenommenes lediglich cassiret worden. Weilen dann bekantten Rechtens ist, daß ad fundandam Jurisdictionem regulariter, und ordentlicher Weiß juxta

C. si verò. 13. §. c. consultationibus. 19. de Jur. Patron.

ein einziger Actus Possessorius erklecken muß, wird ein Hochfürstl. Hochstift in Possessione Jurisdictionis cum exclusione der von F. pretendirenden also lang zu manutreniren seyn, bis das Gegenspül erweisen, und dargethan werde: ja weilen so villfältige, und lange Jahr continuirte Actus erweislich dem Hochstift fürtrefflichsten patrociniiren, kan mit allem Sueg Rechtens behauptet werden, daß auf ungestandenen Fall, da vor Zeiten dem Closter F. die Nidere Jurisdiction competiret, selbe wie gemeldet, von selben via præscriptionis abgenommen, und dem Hochstift beygeleget worden. Welches dann

8. Noch mehr aus dem erhellet, daß nicht nur allein daß sonst denen Jurisdiction-Herren præstirende Homagium dem Gotts-Haus F. absonderlich 1650. und 1666. rotunde abgeschlagen, sonder auch bey jehigen Herrn Abbtens Hochwürden und Gnaden angetretener Regierung denen F. schen Gilt- und Grund-Zinsbaren Unterthas

14.

15.

terthanen solches zu prästiren inhibiret, und einzig, und allein die Hand- & Treue, wodurch die Unterthanen dem Gottes-Haus F. die Jährliche schuldige Getränd-Giltten, Grund-Zins, und Kuchel-Gesfall abzuführen promittirten, abzulegen gestatet worden. In Conformität dessen dann durch einen an die Hochfürstl. Regierung de dato 14. Martii 1711. ergangenen Gnädigsten Befehl von Ihro Hochfürstlichen Durchleucht dem Herrn Kent-Meister anbefohlen worden, daß er bis zu Auftrag der Sachen, wie bishero, alle vorfallende Actus Jurisdictionis zu dick-ersagten Ep. in Zukunft ungehinderet exerciren solle. Ja letztlich,

16.

9. Will anscheinen, daß F. von denen durch verschiedene Verträge ihm quæstis Juribus selbst abgewichen, weil man auf dessen Seiten mit einem eignen Bogten, wie sonst einem auch Nider-Gerichts-Herren zuständig, zu Ep. gemeldten Verträgen gemäß à longævo tempore niemahl versehen, und aus denen Actis erweislich, daß den 26. Novembr. 1639. ein Gnädigste Regierungs-Resolution ergangen, worinnen secundum tenorem s. Was aber drittens die Bogteyllichkeit belangend zc. dem Closter F. die Jurisdiction lediglich abgesprochen, und aufgelegt worden, diejenige Straffen, so Vermög Protocollis Anno 1615. und 1617. von denen F. schen Unterthanen zu Ep. an Seiten des Gottes-Haus abgefordert worden, hinwider zu refundiren. Dises seyend dann die vornehmste Rationes, und Fundamenta, so ein Hochfürstl. Hochstift wider F. in causa quæstionirter Jurisdictionis Bassæ theils anbringt, und theils anbringen kan, so aber meiner geringen, und unvorgreiflichen Meynung nach nicht evinciren, daß diesem alle Jurisdiction Bassæ abzuspochen, und jenem zu zulegen seye.

17.  
Resolvitur  
Quæstio I.

AD QUÆSTIONEM I. Num. 7. propositam halte gänglich darvor, daß F. bezvor, als der Plecken Ep. an das Hochfürstl. Augspurgische Hochstift Tauschweiß gekommen, in præsentia Jurisdictione Bassæ inner Erters genugsam fundiret seye; dann 1. klärlich darzuthuen, daß von Zeit unverdencklichen Jahren allezeit die unter dem Gottes-Haus F. stehenden Unterthanen zu Ep. gepflogene Contractus, und andere Actus von bemeldten Gottes-Haus Protocolliret, und die Brieff nach lauth alter Originalien, deren eine bey denen Actis sich befunden, gefertigt worden. Nun aber ist ein unter anderen nicht geringer, sonder herrlicher Effect der Nider-Gerichtbarkeit, oder Bogteyllichkeit Jus Protocollis, und die Sigill- oder Fertigungs-Gerechtigkeit secundum ea, quæ docet

Ertel Prax. Aur. de Jurisd. Infer. libr. I. c. 22. §. 1. & c. 24. §. 1.

Dann obwohl auch ein blosser Grund-Gilt- und Sack-Herr über seines Unterthas

nen, welcher unter einem frembden Gerichts-Herrn sisset, Handlung, und Wandlungen Brieff, und Sigel aufnehmen mögen, so ist doch solches allein zu verstehen in Casu, da die Frag über einer Actione merè reali, oder sachlichen Spruch und Handlung waltet, als da ist, wann einem Unterthanen von seinem Grund-Herrn das Herren-Gunst verstoffet, oder wann von einem Unterthan einem anderen Nachbahren mit Consens des Grund-Herrn ein Gerechtigkeit auf seinem Gut vergünstiget wird. Ein andere Beschaffenheit hat es, wann es um bloße persönliche Sprüche, die nicht des Grund-Herrn Verfohn und Sachen allein, sonder lediglich die Person des Unterthanen, oder auch selbe fürnemlich betrifft, zu thun ist, als da ist, wann ein Unterthan sein Gerechtigkeit und das Herren-Gunst verkauft, vertauscht, verwechslet, oder wann er ein Ansehen annimmt zc. Dann in derley Contract, oder Handlungen, so actiones personales genannt werden, und die Person des Unterthanen, wiewohl in Ansehen der Güter, obligiren, ist die Aufrehtung Brieff, und Sigels vor die gerichtbarkeithliche Gewalt gehörig.

Nicol. Everhard. vol. 1. conf. 47. n. 9. & seq. Illustr. D. Baro de Schmid. Controv. Canonico-legal. 47. Ertel loc. cit. cap. 22. §. 4. ubi sententiam hanc suam pluribus præjudiciis firmat.

2. Weiset solch prästendirende Nider Jurisdiction der Anno 1499. von Herrn Abbt Georgio mit Frauen Veronica die mahliger Priorin des Closters St. Margareth ausgerichtete Vertrag, und etwelche andere, als de Anno 1540. 1544. und 1547. allwo sowohl die Schenckstatt, als auch die Nidere Jurisdiction innerhalb Hof-Erters dem Closter F. zugestanden worden, mit dem Zusatz, daß der vom Closter F. zu Ep. aufgestellte Würth Macht haben solle Wein und Bier zu schencken, Gäst zu setzen, und Hochzeit zu halten, auch hiervon dem Gottes-Haus frey stehet, daß Zapfen- und Umgeld, von Wein und Bier nach eignen Belieben zu taxiren, und solches zur Helffte einzunehmen. Jus autem Tabernarum, seu Albergiarum erectio, wo Wein, Bier, Brod, Fleisch zc. verkauft, die Gäst gefeket, Hochzeit, Stulvest, und Leukauff gehalten wird, rursum inter Effectus Jurisdictionis Bassæ numerantur, neque sine hac à Domino superiore concedi solet, teste

Ertel l. cit. c. 12. §. 2.

Deme dann anhängig die Einforderung des Umgelds, oder Aufschlags, welchen ein Würth von Wein, Bier, Brandwein, und dergleichen Tranck reichen muß; dann obwohl etwelche mit

Faust. de Herar. class. 17. Ordin. 1346. Ziegler. V. Landfalki consil. 1. n. 150. Fritsch.

Fritsch. v. Weinschenck: Recht fol.

134.

darfür halten / daß solches ein Act vom Zoll, und dahero unter die Regalia des Territorial-Herrns zu zehlen seye; so seynd doch andere, und insonderheit

Ruland. decif. 12. Gylman. Supplic. Camer. p. 1. tit. 2. de Reconvent. n. 23. Zahn. de Jur. Municip. cap. 54. Lindenspür de Mutat. Imperior. c. 33. fol. 157. Klock. de Jur. Vectigal. concl. 1. n. 11. & seqq. Ertel l. cit. §. 3.

einer besseren, und diser Meynung, es competire solches, als ein Effect, und Nachfolg des Caserns-Nachts den Nidergerichts-Herren, insonderheit aber in Schwaben, und theils Orthen in Francken.

19.

3. Gibt sich aus verschiednen Verträgen, und bey den Actis findlichen Urkunden, daß je und allzeit von unvordencklichen Jahren her die zu Ep. sitzende F. schell-Unterthanen gegen dem Gottes-Haus dienstbar, und dahin zu Fronen, oder Dienst zu leisten verpflichtet gewesen. So ist aber Jus Operarum à Subditis exigendarum unter allen Würckungen der Nidergerichtbarkeit, oder Vogteylschafft, teste

Ertel l. 1. cit. c. 7. §. 1.

die edlste, und berühmteste; dann obwohlen auch der Grund-Gilt- oder Sack-Herr, dann und wann Vermög eines besondern Gedings von seinem Unterthanen, oder Gilt-Mann gewisse und gemessene Fron-Dienst zu begehren hat, weilen solches bey Verstattung des Guts der Züns-Herr ihme vorbehalten, und eingebunden.

Vult. vol. 2. conf. 30. n. 209. Jacobin. de S. Georg. de Homag. num. 13. Maul. de Homag. tit. 4. n. 1. Stamm. de Servit. Personal. l. 3. c. 12. Ertel loc. cit. §. 2.

So wird doch solcher Dienst, und Scharwerck nicht simpliciter, sonder cum addito Gilt-Scharwerck benamset, weilen es ein Stück der Jährlichen Gilt, und Erb-Zünses zu seyn pfeget. Darumen in Casu, da ein Unterthan einem Herrn simpliciter dienstbar und zu Fronen verobligiret zu seyn fundtbar ist, besonders wann noch andere Indicia Jurisdictionis Basze, wie in gegenwärtiger Controversia, vorhanden seyn, solches für ein Anzeigen, und Würckung der Nideren Gerichtbarkeit auszudeuten.

20.

4. Ist unlaugbar, daß F. ferner immer, und allzeit gleich von Zeit an der erworbenen Ep. Güterem, nach Maß die-ermeldten Verträgen, und Urkunden, einen Judicem Pedaneum zu Ep. anzustellen berechtiget, selben auch actu ipso, und zwar noch Anno 1622. 1629. 1690. und darnach gehalten, die Buß, und Straffen wegen von seinen Unterthanen begangnen Freulen auf die Halscheid mit dem Kloster St. Margareth, und hernach dem Blatter-Haus, und Hochfürstl. Hochstift eingenommen,

darwider niemahlen an Seithen des Hochstifts, dessen Herrn Kent-Meißern, und Ep. Gerichts-Vogten das geringste moviret, sonder all geforderete, und etwan von dem Hochstiftlichen Gerichts-Vogten eingenommene Buß, und mulctae bis an heutigen Tag unter dem Hochstift, und F. getheilet worden, und amoch werden. Nun aber ist die Setzung, und Aufstellung dergleichen Beamten notorie der Nider-Gerichtbarkeit zuständig, und anhängig, massen

Arg. c. praterca. §. de Offic. Deleg. & l. cui Jurisdictione. 2. ff. de Jurisdictione.

klärlich sich erweisen last, daß ein jeglicher Gerichts-Herr kraft seiner zustehenden Gerichtbarkeit dergleichen Beamten in seinen Dörffern zu treuer Verrichtung der obliegenden Geschäft annehmen, und mithin andere zu Ertheilung der Justiz abordnen, und delegiren könne.

Knichen. de Jur. territ. c. 4. num. 453. Bocer. de Jurisd. c. 8. n. 99. Laurent. Kirchoy. conf. 41. n. 1. q. 1. Befold. de Jurib. Majest. c. 3. n. 3. Stephan. de Jurisdictione. l. 2. p. 1. c. 1. n. 25.

Gleiche Maß hat es in denen Buß, und Straffen an Geld wegen allerhand Burgerlichen Verbrechen; dann daß diese ein Frucht von der Vogtey, oder Nider-Gerichtbarkeit seye, erweisen die Doctores hin und wider gar schön, besonders

Bald. in l. 1. n. 10. C. de fruct. & lit. expens. Alex. in l. divorcio. §. si vir. ff. solut. Matr. Casan. ad Consuet. Burgund. Rubr. 9. §. 18. n. 35. Menoch. conf. 56. n. 5. Boer. decif. 180. n. 4. Tiraquell. de Legib. Connub. Gloss. ult. n. 10. Carpzov. decif. 27. num. 15. quos citat, & sequitur Ertel l. 1. cit. c. 18. §. 1.

Wann dann dem Gottes-Haus F. von Alters her das Recht gebühret hat einen Judicem Pedaneum auf Ep. für seine allort sitzende Unterthanen aufzustellen, und die Straff und Bussen wegen der von ihnen verübten Freulen wenigist die Halscheid einzunehmen, auch solche jederzeit gereicht worden, und noch gereicht werden, ist Nothfolglich, daß selbes allda nicht für einen Gilt- und Sack-Herrn allein, als deme solches keines Weegs zuständig, sonder für einen Gerichts-Herrn wenigist immer Erters zu erkennen.

5. Confirmiret die bisshero asserirte, und per Effectus erwisene Nider-Gerichts-Herrlichkeit für das Gottes-Haus F. auf dessen Güterem kräftigster massen das Herrn Abbt Bartholomæo Anno 1568. in praesentia Ihro Hochwürden Herrn Wilhelm Schilderers von Lachen, und Herrn Jacob Holskappels Doctoris praestirte Homagium, oder Huldigung, allwo mit einem Corporlichen Eyd die darzu berufene F. sche Unterthanen sich gegen besagten Herrn

21.

Herrn Abbtē auf Ermahnung besagten Herrn Doctoris verbunden, ihme Herrn Abbtē, als ihrem rechten Herrn unterthänig, getreu, gewehr, gehorsam, Steuerebar, Gerichtebar, Dienstbar, Weißbar, und Bottmäßig zu seyn, keinen anderen Schutz, Schirm, noch anderen Herrn zu suchen, und anzunehmen, dann seine Gnaden, ohne seiner Gnaden Willen, und offenbar erlauben. Nun aber ist besagte Huldigung ein unfehlbares Zeichen wenigst der Nider-Gerichtbarkeit; dann es können alle, die da ein stets währende Jurisdiction haben, ihre Unterthanen zur Huldigungs-Leistung anhalten.

Surd. *conf.* 47. n. 39. Petr. de Petra de *Jur. quasit.* c. 10. num. 38. Besold. *Thef. pract.* V. Huldigung fol. 402. Ertel *l. 1. cit.* c. 2. §. 4.

Obwohl hierin ein Unterschied zu machen unter der Huldigung, welche die Unterthanen ihren Lands- oder Territorial-Herrn bey Antritt seiner Regierung leisten, so insgemein die Lands- oder Erbhuldigung genennet, auch unter die Ken-Zeichen der Lands-Herrlichkeit gezehlet wird

Georg. Ritter. de *Homag.* c. 1. n. 21. Gaill. de *pignor.* c. 3. n. 5. Victor. de *Exempt. concl.* 29. n. 36. Knipschild de *Jur. Civit. Imper.* l. 2. c. 9. n. 36. Myler. de *Stat. Imp.* p. 2. c. 38. n. 2. Ertel *l. cit.* §. 1.

Und unter der jenigen Huldigung, welche die Unterthanen einer Stadt, Schlosses, Dorffs, oder Weilers ihrem neuen Gerichts- oder Vogt-Herrn, auf den solche Orter unter rechtmäßigen Titel, und Anfunft gelangt seynd, abzuschwören pflegen, und insgemein eine Vogtens-Pflicht genennet wird. Dife, nicht aber jene präteriret das Gottes-Haus F. auf seinen Ep. schen Gütern, und zwar nur inner Erters von Alters her erworben zu haben. Und zwar billichster massen, weilen lestlich

22.

6. In obangeregten de dato 19. Januar. Anno 1787. errichteten Vertrag §. Zum dritten. Nicht nur allein klärtlich enthalten, daß nach Aufweisung der Alten hiebevorn aufgerichteten Verträgen die Gerichts-Herrschafft, oder ihr Vogt zu Ep. auf den F. schen Gölde, Gütern, Grund, und Boden, nichts ausgenommen, innerhalb Haus-Erters NB. kein Jurisdiction suchen, noch haben solle; sondern auch auß dem den 27. April. Anno allegato aufgerichteten Vergleichs-Brieff zuerschen ist, daß so gar das Gottes-Haus F. auf den Ep. Aeckeren, und Mäderen die Freyler zu pfänden, zu büßen, und zu straffen besuget seye. Wann also Krafft jekt allegirten Urkunden besagtem Gottes-Haus die nidere Jurisdiction auf dessen Grund, und Boden klärtlich schon von Alters her zugestanden ist, auch die bishero angefügte Effectus, Würckungen, und Indicia solches zeigen, scheinet hiemit abge-

fertiget zu seyn *Quasitio prima Num. 7.* proposita, da gefragt worden, ob das Gottes-Haus F. bevorn, als der Glecken Ep. an das Hochfürstl. Hochstift F. durch beschehenen Tausch, in pratensa Jurisdictione Banā genugsam fundiret seye.

AD QUESTIONEM 2. Ob in dem Fall / daß die Nider-Gerichtbarkeit dem Gottes-Haus F. von Alters her zugestanden / durch beschehenen Tausch / und Veränderung / als das Dorff Ep. von dem Hochstift ist übernommen worden / ermeldtem Gotteshaus hierdurch etwas von seinen alten Juribus geminderet worden? Resp. Negative; quia notissimi Juris est, quod res inter alios acta aliis non præjudicet; estque Juris Regula, quod non debeat aliquis alterius odio prægravari.

*Reg. non debet.* 22. de R. J. in 6. Item quod nemo possit plus Juris transferre in alium, quam sibi competere dignoscatur.

*Reg. nemo potest.* 79. *ibid.* Auf deme sich von selbst ergibt, daß das Blatter-Haus an das Hochstift den Glecken Ep. Tauschweis nicht anders erlassen können, als cum onere, & qualitate, wie es tempore Permutationis in possessione gewesen, und sofern ein præjudicirlicher Contractus, Actus, aut Instrumentum qualecunque wäre errichtet, oder eingegangen worden, solches ipso Jure für unkräftig, und null zuhalten seye, cum juxta

*Reg. non debet.* 74. ff. non debeat alteri per alterum iniqua conditio inferri, & Jure Naturæ æquum sit, neminem cum alterius detrimento, & jactura fieri locupletiorum.

*Reg. Jure natura.* 206. ff. & *Reg. litemplari.* 48. in 6.

Weilen dann erwisener Massen dem Gottes-Haus F. die Nider-Gerichtbarkeit auf seinen Ep. schen Gütern wenigstens ihrer Haus-Erters schon von Alters her, und usque ad tempus Permutationis factæ gebühret, wiewol selbige ihm noch heutigen Tag mit allem Zug Rechts zu adjudiciren seyn, nisi facta fuerit in hac re mutatio, quæ tamen non præsumitur, sed legitimis argumentis probari debet.

2. Hat das Gottes-Haus F. nicht allein seine Jura zu Ep. justo titulo an sich gebracht, und selbige longava possessione, & exercitio immerwährend erhalten, sonder es seynd eben dise Jura per varios Contractus, wie schon oben gemeldet, also bestärcket worden, daß noch die Kloster-Frauen bey St. Margareth, noch das Blatter-Haus, noch jemand anderer denenselben etwas mehr derogiren können; Nam Contractus ex conventionem legem accipiunt.

*L. Deposum.* 1. §. si convenit. 6. ff. de *posit.* Et *Reg. contractus.* 85. in 6. Einfolglich man beharren muß auf deme, was einmahl transigiret worden, adeo ut *causa,* & *lites per transactionem femel solvantur,*



pitae, wie schon in vorgehenden erreget worden, etiam Rescripto Imperiali resciscitari nequeant, cum ea sit vis Transactionis, ut legitime facta revocari, & rescindi non amplius possit, altera transigentium parte invita,

*L. cum te. §. C. de Transact.*

etiam praetextu novorum, aut de novo re-pertorum Instrumentorum, ad litam sopitam pertinentium.

*L. sub praetextu. 19. & 29. C. eodem.*

25.

3. Sofern aber an Hochstiftlicher Seiten durch Ubergab: Huldigungs- oder andere Actus, und Instrumenta wolte vermerket werden, ob wäre denen Verträgen, und denen hierdurch dem Gottes-Haus F. erworbenen Juribus derogiret, und dem Hochstift mehr an der Jurisdiction, als zuvor das Closter zu St. Margareth, und nach ihm das Blatter-Haus possediret, zugeleget worden, so könnte jedoch dieser Einwandt keinen vesten Bestand auß der Ursach gewinnen, weilen selbes der quiete Possessionis niemahl sich rühmen kan, in Erwägung, daß so oft ein dem F. schen Gerechtsame eingriffiger, und zu nachtretender Actus beschehen, und vorgenommen worden, man gleich in contrarium mit Protestationibus sich versehen, und wider die Herren Rent-Meister, oder Gerichts-Vogt zu Ep. mit Klägten, und Bittschristen bey dem Hochstift einkommen, und dahin höchsten bemühet gewesen ist, daß man das Gottes-Haus F. bey dem Anno 1499. von Herrn Abbt Georgio mit der Frauen Veronica damahliger Priorin des Closters zu St. Margareth aufgerichteten Vertrag manuteniren, auch wider solch präjudicirliche Actus zulängliche Remedur schaffen wolte: wie dann dergleichen Protestationes, Supplicationes, und Bittschristen unter denen Abbtten Hentico, Mauro, Benedicto, Bonifacio, dann auch unter der 20. jährigen Regierung des jetzigen Herrn Abbtten Hochwürden und Gnaden bey den Actis gleichsam Hauffenweis zufinden. Protestatio autem conservat Jus protestantis, & praedictis in contrarium inductis praecavet.

*L. si debitor. 4. §. si in venditione. 1. ff. quib. mod. pign. &c. Rol. Conf. §. 1. n. 17. Surd. Conf. 146. n. 11. libr. 2. Rot. decis. 400. n. 26. p. 4. recent. tom. 2.*

26.

4. Ist hingegen erweislich, daß sich F. (auch nachdem Ep. an das Hochstift kommen) in seinen Juribus bestmöglichst, und immerhin in Possessione erhalten, wie dann solches 1. Zubelegen mit vil vorhandenen Bestands-Reversen, als da ist Simon K. Anno 1598. 16. Maj (NB. also kurz vor beschehener Permutation Ep. gegen Ob.) von Handen gegeben, und NB. von damahls auß dem Blatter-Haus aufgestellten Gerichts-Vogt zu Ep. Georg. Wäpfen selbst gefertigten Revers, ubi expresse inserta habentur Clausula subjectionis, als Diensts

*R. P. Schmalzgrueber Consil. Tom. 1.*

bar, Reißbar / Vogtbar. Wie in gleichem auch beschibet in dem de Anno 1606. also gleich post Permutationem, errichteten Revers, alda eben dergleichen Clausula zu finden, welcher Revers, weilen er unter Besetzung des Thum-Capitlischen Gerichts-Vogts zu A. corroboriret worden, dessentwegen keines Weegs, als Clandestin, mag suspectiret werden. Weiters 2. Zeiget sich durch eigne noch vorhandene Handschrift des damahligen Hochfürstl. Cammer-Meisters, daß Anno 1612. ein in dem F. schen Würths-Haus zu Ep. verübter Frevel per 1. Pfund-Häller gestrafft, und darvon der halbe Theil dem Herrn Abbtten zu F. überschickt worden, welches noch ferners hin bis auf jetzige Zeiten continuiert, und geübet worden, wie dann unter Regierung jetzigen Herrn Abbtten Hochwürden und Gnaden der halbe Theil der wegen Impragnation vorgenommenen Straff von dem jetzigen Gerichts-Vogten nach F. überschickt, also der Anno 1499. aufgerichtete, Anno 1584. confirmirte, oben allegirte Vertrag von dem Hochstift agnosciert, und selbigem selbst nachgelebet worden; folglich pro Confessione propria, quae optima probatio est, zuerkennen ist. 3. Ist sonderbar zu beobachten, daß, nachdem das Hochstift den Flecken Ep. schon, als eigen, so lange Zeit in Possessione gehabt, noch wegen der Würthschafft-Gerechtigkeitt, noch wegen Abtheilung der wegen auß den F. schen Güteren verübten Freveln erhebeten Straffen niemahl, außer eines einzigen Anno 1639. von Hochfürstl. Regierung ergangenen widrigen Resoluti, von deme hernach solle gemeldet werden, einiger Disput obhanden gewest, daß also de quiete Possessione der Wider-Gerechtigkeitt, deme, wie oben gemeldet worden, Jus Tabernae, Mulctarum &c. als eigentliche Effect, und Kennzeichen angewachsen, keines Weegs zu zweiffeln. Auß welchem dann

AD QUESTIONEM 3. Ob nicht im Fall / da behauptet solle werden / daß eingeklagte Jurisdiction bey Uibernemung quaestionirten Flecken Ep. auf vesten Fuß stehend gebliben / selbe doch per viam Praescriptionis ob contrarios actus frequentatos gehoben / und dem Hochstift völlig erworben worden? Die Beantwortung sich selbst ergibt; dann aller Dings Negativa zubeaupten; quia ad omnem Praescriptionem requiritur Possessio, cum sine Possessione Praescriptio non procedat, ut habetur

*Reg. 3. de R. J. in 6. Et supponitur. a. Sanctorum. 3. c. causam. 7. c. si diligenti. 17. de Praescript. Et. sine possessione. 25. ff. eod.*

Wann dann das Gottes-Haus F. in Possessione Jurisdictionis Bassae auf seinen Ep. schen Grund, und Boden inner Etters hiebevort, wie

Rf

wie

27.

Resolvitur  
Quaestio 3.

wie ad Quäst. 1. & 2. erwiesen worden, allzeit gewesen, also das Hochstift einer ruhigen Possession Jurisdictionis predictæ auf die quæstionirte fundos keines Weegs sich rühmen kan, ist nothfolglich zu schließen, daß ermelbte Nieder-Gerichtbarkeit via Prescriptionis mit nichten gehoben, oder selber derogiret worden.

28.

Responde-  
tur ad Ra-  
tiones op-  
positas.

Alles dieses wird mehrers beweiset durch Ableinung der entgegengesetzten Argumenten. Ad 1. Ist erstlich die allegirte, von Herrn L. erstattete Relation ganz incomplet, massen er selbst darinn bekennet, daß die Acta voluminos, und theils bey dem Rent-Amt müssen erfordert werden; daß also nicht scheint, auf was Weiß, und Weeg, non complete lectis Actis, cum fundamento contra F. etwas geschlossen, und nach Billigkeit habe können sententiret werden. Weiters ist 2. Dese Relation ein pure enarratio, wie gemäß denen de Annis 1499. und 1587. errichteten Verträgen, auch verhandenen Reversen, und anderen Acten, einem Abbt zu F. über seine Ep. schell-Unterthanen, die Grund- Gült- und Reißbarkeit gehöre, auch selbe ihme mit aller Niederen Jurisdiction innerhalb Hoff-Etters unterworfen wären; hingegen von dem Gerichts-Vogt hierinn turbiret, also Ansuchung thäte, daß einstens diser Zwistigkeit abgeholfen wurde. Und zihlet besagten Herrn L. parere dahin fürnemlich, daß eine Hochfürstl. Commission hierüber verordnet, derofelben die Acta in Originali vorgeleget, und alsdann nach dero fleißiger Überlesung, und Examinirung, was Rechtens ist, geschlossen wurde: welches alles nicht allein dem Closter F. nichts præjudicirliches in sich haltet, sondern vielmehr dargiebet, daß an Seithen des Vogt-Amts zu We. denen Juribus Monasterii wider die Verträge zc. allzunah getreten zu seyn erkennet seye worden. Dienet auch pro Documento, daß man wider solche Præjudicia flagbar einkommen, und widersprochen zu haben, selbst bekennet.

29.

Ad 2. Wird aus angefügten Permutationen-Instrument, und darüber auffgerichteten Reces, nicht mehr erwiesen, als daß ein Hochfürstl. Hochstift hierdurch all diejenige Jura an sich erworben, so vorhin dem Closter zu St. Margareth, und dar- auf dem Blatter-Haus zuständig waren. Wolte man aber was mehrers erzwingen wollen, bleibet es bey dem, was schon Num. 23. erwiesen worden, quod nemo plus juris in alterum transferre possit, quam ipse habuerit. Weilen dann nach Maß-gab desjenigen, was à Num. 17. dociret worden, die Niedere Jurisdiction inner Etters dem Gottshaus F. auf seine Ep. sche Unterthanen schon vorhin un widersprechlich gebühret hat, wird selbes gleich dem Hochw. Thum-Capitel, und Spittal zu D.

dem solche Jurisdiction undisputirlich justohet, hierinn zu manutemiren seyn. Und werden nichts anderes weisen die allegirte Saal-Bücher, so auch im Fall, da selbe etwas dem alten-Herkommen und Seithen F. habender Niederen Gerichtbarkeit præjudicirliches begreiffeten, von wenig Kräfften seyn wurden, cum ejusmodi Libri, nisi alio adminiculo suffulti sint, puta, quia sint antiqui, & ordinata serie conscripti, vel testibus verificati, aut à contraria parte allegati, nullo prorsus gradum probationis, imò nec simplicem Præsumptionem contra tertium faciunt per textum

*§. si tamen quisquam. in Auth. de Instr. caut. & fid. c. scripta. 2. de fid. Instr. Molinæus in Conjur. Paris. p. 1. §. 5. n. 11. Moller. Semestr. libr. 4. c. 37. n. 2. & 3.*

Die Oberherrlichkeit betreffend, kommet in gegenwärtiger Controversia hiervon kein Disputat, weilen von solchem Jure F. nichts mahlen was prætendiret hat.

Ad 3. Hat das Closter F., wie ad Quäst. 1. à Num. 17. erwiesen worden, schon vorhin, nemlich A. 1263. zu Ep. freye Güter, samt der Vogteylichkeit titulo vel Donationis, vel Emptionis, unbekümmeret in Besizung gehabt; hingegen das Closter bey St. Margareth Anfangs nur über etwelche seine Güter, gleichwie andere Herrschaften mehr, solche Jurisdiction besessen, und selbe erst nach und nach, bis zur Ober- und Gassen-Gerichtlichkeit, jedoch ohn Præjudiz anderen, vermehret. Ist also F. auf seinen Juribus unbekümmeret geblieben, wie dann solches darthun die Verträge wegen der Buß, und Straffen, Ursach Freyen sowol inner, als außer Etters auf den Mäderen, und Waldwegen, Allingen genannt, so in die Halbscheide dem Closter F. zuerkennet worden. Machet also die A. 1601. aufgerichtete und in contrarium allegirte Beschreibung der brüßlichen Urkunden über Ep. zc. um sowil weniger keine Sorg, weilen alles salvo Jure Jus habentium zu verstehen.

Ad 4. Daß neben anderen auch die F. sche Unterthanen zu der A. 1602. auffgenommene Erb-Huldigung beruffen worden, kan hierauf keines Weegs inferiret werden, als hätten sie quoad omnia Jura Subjectionis, gleich denen Bischöfl. sich verbunden, sondern nur und allein so weit, und so vil, als de Jure von ihnen hat geforderet werden können, nemlich bottmäßigg, und vogtbar zu seyn außer Etters, und ihren Güter, dessen man F. scher Seithen niemahlen jurwider gewest. Und ist teste

*Ertl Prax. Aur. l. 1. c. 1. §. 8.* in Schwaben-Land sehr herkömmlich, daß einer im Dorff, oder inner Etters, ein anderer aber außer demselben, oder außer Etters auf denen Felderen, Mäderen zc.

den Gerichts-Zwang hat, wie dann in specie die Unterthanen auf dem F. schen Dorff Au. inner Hauß-Etters, und Güteren dem Hochw. Thum-Capitel, und anderen mit Jurisdiction unterworfen, aber auffer besagtem Etter die Vogtenlichkeit bey dem Gottshaus F. erkennen müssen. Wird also das obberührtem Homagio inserirte Wörtlein Vogtebahr allein auf die Jurisdiction auffer Etters, und Obherlichkeit, welche man an Seithen F. dem Hochfürstl. Hoch-Stift ganz nit benehmen, noch disputiren thut, zu verstehen seyn, und solches um sovil mehr, weiln dieses dem Hoch-Stift prästirte Homagium eine Erb-Huldigung benamset wird, so wie Num. 21. gemeldet worden / unter die Kenn-Zeichen der Lands-Herrlichkeit gezehlet wird: so noch ferners aus deme kan abgenommen werden, weiln auch Marquardus Episcopus Hochseel. selbst pro Juribus Monasterii schon vorlängst vigiliret, und als man noch bey dem Käyserl. Cammer-Gericht in lite, und Permutationis-Contract mit der Stadt A. verfangen gewesen, unter anderen Vergleichs-Puncten auch disen expresse hat einfließen lassen. Formalia: Was dann des Abtts zu F. habende Güter zu Ep. bestriffe / solle es bey dem sorgebrachten Verrrag am dato Affermontag nach Oculi des 1499. Jahrs verbleiben / und Ihme Abtten berührtem Verrrag gemäß gesteuert werden. Weilen dann in diesem Verrrag dem Gottshaus F. die niedere Gerichtlichkeit per expressa verba Vogtebar / Dienstbar / Steuerbar reserviret worden, wird oben allegirte Erb-Huldigung anderes nicht probiren. Und sollte auch in denen vorgehenden de Anno 1516. und 1521. errichteten Huldigungs-Instrumenten, wie man vorgeben will, was Widersig sich befinden, wäre doch solches nicht zu attendiren, cum posteriora prioribus derogent.

32.

Ad 5. Daß durch von Bischoff Wolfarthten beschehene Donation dem Closter zu St. Margareth nicht die vollkommne, und Universal-Jurisdiction über Ep. sepe eingeräumet worden, erweist sich hell und klar aus der dem Hoch-Stift Anno 1601. von der Stadt A. übergebenen Beschreibung der Briefflichen Urkunden, allda sich findet, daß erst hernach mit der Zeit bemeldtes Closter verschiedene Stück und Güter, samt der Vogtenlichkeit Schanck- oder Rauffs-Weiß an sich gebracht, wie dann in specie vom Graffen zu Viberbach ein Hoff, und 2. Sölden, als ein recht eigen, und Vogtbar, unsteuerbar, undienstbar, folglich vorhin von St. Margareth Gerichtbarkeit eximirtes Gut Anno 1443. übergeben worden, dessen unnöthig gewesen, wann schon von Hochernanntem Bischoff Wolfarten durch Schanckung die Gerichtbarkeit über ganz Ep. völlig, und

R. P. Schmalzgrueber Consil. Tom. I.

ohne Aufnahm übergeben wäre worden. Werden also die im allegirten Donations-Instrument enthaltene Verba, cum omni Jurisdictione temporalis, seu Judicaria in temporalibus autoritate in tota Villa Ep. abermahl nicht weiter, als auf die Obere Gerichtbarkeit, oder Gassen-Gericht zu verstehen seyn, sonst hätte man nicht Ursach gehabt Anno 1499. also bey 200. Jahr hernach, mit F. der Gerichtbarkeit halber nicht in Streit, und Irung zu kommen, zerschiedene Verrrag aufzurichten.

33.

Ad 6. Hat es gleiche Verwandtnuß, und wird auß ermeldtem Verrrag, da in selbem vorgeben wird, daß die F. sche Hindersassen, die da sitzen in dem Flecken Ep. dem Gerichts-Zwang, so denen Frauen zu St. Margareth zuständig, unterworfen seyn sollen, allein das Ober- und Gassen-Gericht bemeldtem Closter zuerkennet, sonst wäre in disem und anderen Verrragen, von welchen Num. 18. Meldung geschehen, dem Gottshaus F. die niedere Jurisdiction innerhalb Hoff-Etters cum Jure Tabernæ, Mulctarum, Operarum &c. keines Weegs zugestanden, noch auch zugelassen worden, daß solche Unterthanen ihme Herrn Abtten, wie bey Abbt Bartholomæo nach Aufweiß Num. 21. geschehen, besonders huldigten, weiln, wie allort erwiesen worden, dereilen Huldigungs-Akt ein Kenn-Zeichen der Gerichtbarkeit ist. Und kan allhier keines Weegs eingewendet werden, als wäre solches Homagium, oder Huldigung, nur für ein Hand-Gelübde, so man denen Gält- und Sack-Herren zustebet, aufzudeuten / weiln in gemeltdem Abbt Bartholomæo abgestatteterem Homagio klärlichen dise niedere Jurisdiction zu Ep. immediate concernirende außführliche Wort enthalten, daß die Unterthanen zu Ep. dem bestättigten Abtten des Gottshaus F. als ihrem rechten Herrn unterthänig / getreu / gewähr / gehorsamb / Steuerbar / gerichtbar / dienstbar / reisbar und bottmäßig seyn sollten; daß also solch erstatteres Homagium mit allen zur Huldigung, so einem Nider-Gerichts-Herrn abgeschworen wird, erfordernten Qualitatibus versehen, hiemit keines Weegs für ein Hand-Gelübde kan angesehen werden.

34.

Ad 7. Seynd dergleichen Actus Possessorii Jurisdictionis Basse inner Hoff-Etters, wie in Specie Facti gemeldet, zu Ep. an Seithen des Gottshaus F. schon vorhin, ehe befagter Flecken von der Stadt A. an das Hochfürstl. Hoch-Stift gekommen, zu vismahlen exerciret worden. Weilen dann von bemeldter Stadt A. plus Juris, als sie vorhin gehabt, an das Hochfürstl. Rent-Amt nicht hat können transferiret werden, gibt sich von selbst, daß ernennntes Gottshaus bey solcher Possession müsse manuteniret werden, weiln kündigtgen Rechts, daß in Possessions-Sachen, vel quasi

R 1 2

der

der ältere Besizer allezeit dem jüngeren vorgezogen werde; nam eo casu Possessio recentior præsumitur vitiosa, quod duo eandem rem, & eodem modo possidere nequeant.

*c. licet. 9. §. ex præmissis. de Probat.*

Und soll es an erforderter Prob solcher Possession dieß ermeldtem Gottshaus gang nicht gebrechen, weiln ihme gemäß denen Anno 1499. 1440. und 1487. erigirten samtlischen Verträgen verschiedene Actus, als da seynd Aufrihtung der Tafeln, Aufstellung eines Vogten, Theilung der Strafsen zc. so alle erwiesener Massen Indicia Jurisdictionis seynd, von unvordendlichen Jahren her eingestanden worden. Was die an Seithen des Rent-Amts vorbegegane Actus contrarios anbetrifft, ist, wie Num. 25. erwiesen worden, allezeit wider selbe zierlichstens protestiret, und also hierdurch selbes in Possessione Juris antiqui conserviret worden.

35.

Ad 2. Wie die sonst einem jedermahligen Herrn Abbt en erstattende Huldigung anzusehen, und daß selbe nicht bloß allein für ein Hand-Gelübd aufzudeuten seye, erhellet genugsam ex dictis Num. 33. Wegen deß Seithen F. von dessen Unterthanen bey angetretener Regierung jetzigen Herrn Abbt's Hochw. und Gn. zu præstiren habenden Homagii, wolte zwar Anfangs ein difficultät gemacht werden, doch aber seynd selbe den 17. August. 1700. bey solchem Act ungehindert erschienen, und ist ihnen die Huldigungs-Formula (welche der Anno 1568. Herrn Abbt Bartholomæo seel. in Beyseyn der Hochfürstl. Herren Commissariorum abgelegten de verbo ad verbum gleich ware) vorgelesen worden, auf welches hin sie Ep. ger. samt andern hierzu beruffenen Unterthanen, ohne Widerred, den Eyd abgeschworen, ist auch von Herrn Andreas damals bestellten Gerichts-Vogten zu We. so dem Actui sambt denen Thum-Capitlischen zweyen Herren Gerichts-Vögten, welche als testes requiriret worden, persönlich beygewohnt, nicht das geringste hierwider eingewendet, oder moviret worden. Über welches hin bemeldte F. sche Lehenbahre Unterthanen zu Ep. auch den Erd-Schak, oder Hand-Lohn mit andern F. schen Unterthanen sine contraditione richtig bezahlet. Das wider F. von einem Hochwürdigem Thum-Capitl, durante Administratione ergangene Decretum hat dem Gottshaus an seinen Rechten nichts können benennen, wegen eines andern schon vorhin von Thro Hochfürstl. Durchl. gnädigst erlassenen Decreti, allwo Selbe declarirt, daß biß zu Aufstrag der Sachen F. kein Præjudicium zuwachsen solle. Eben dise Meynung hat es mit dem Anno 1639. und Anno 1711. den 14. Martii, auch etwann noch andern, ganz unbekannt ergangenen, und in propria causa emanirten Decretis, worinnen F.

die Vogteylichkeit lediglich abgesprochen, und befohlen worden, diejenige Straffen, welche von Anno 1615. und 1617. von denen F. schen Ep. schen Unterthanen eingenommen worden, wiederum zuruck zu fordern. Dann 1. solche ergangen, da man doch vorhin niemahlen in Processu gestanden, noch litem hat contestirt, sondern bloß die mit dem Hochfürstl. Rent-Amt entstandene Mißverständnissen entweder allein pro- & reprotestando, oder mit Klagen, und Hochfürstl. Schuges imploriren tractiret hat. Und wolte man solches jedannoch für einen Sentenz behaubten, so wäre 2. Zu doeiren, wann und wie F. ad audiendam Sententiam wäre citiret worden. Deme 3. Hätte vorgängig seyn sollen, die omni Jure zugegebene Defensions-Gelegenheit, damit besagtes Gottshaus seine Gegen-Adminicula Juris pro necessitate hätte beybringen können. Über daß 4. Ist dises Decis niemahlen einige Insinuation geschehen. 5. Könnte solches Conclufum wohl pro Sententia in propria causa lata angesehen, und gehalten werden. Welches dann alles auch zu sagen auf andere etwann ergangene Befelch, so villeicht aus ungleicher Relation, oder Information eines Hochfürstl. Rent-Amts emaniret, und darum wider selbe auf Seithen deß Gottshaus F. solennis Protestatio müsse eingewendet werden.

Ad 2. Ist unlaugbar, daß vor disem das Closter F. einen eignen Vogt zu Ep. gehabt habe, wie dann dergleichen gewesen Christian Gebele, und Martin Gäßle, welche durch die jüngst abgewichene Herren Abbt Benedictum, und Bonifacium gestellet worden. Und erhellet solche Be-rechtsame, einen Vogten aufzustellen, genug auß dem in der Num. 21. allerirten, und dem Abbt Bartholomæo von den Ep. schen Unterthanen beschwornen Huldigung einverleibten Wort Gerichtbarlich, welche nicht allein

*juxta c. diligenti. 17. de Simon. & c. veritatis. 14. de Jurejur.*

den Effect haben, daß diejenige, so schwören, für Unterthanen gehalten, sondern auch, vermög zustehender Gerichtbarkeit, dem Gerichts-Herrn frey gestellet werde, einen Judicem Pedaneum undisputlich aufzustellen, weisen per

*l. placet nobis. 2. C. de Pedan. Judic.*

einem jeden Gerichts-Herrn, vermög zustehender Gerichtbarkeit, zu Belieben stehet, einen Unter-Beamten, wer er immer seye, anzuordnen.

Ist also meine, doch unvorgreifliche Meynung, daß dem Closter F. die niedere Jurisdiction inner Haus-Etters auf seine zu Ep. sitzende Unterthanen schon von Aلتers her gebühret, selbe auch durch die von der Stadt A. beschehene Ubergab keines Weegs geminderet, noch auch via Præscriptio-

ptionis gehoben worden, weßentwegen dann anscheinet, daß selbes mit allem Zug Rechts begehre, damit man es bey solchen Jure fürdershin unperturbiret lasse, auch in

Exercirung dessen, und was deme anhängig, nichts in den Weeg gelegt werde.  
Ita salvo meliore &c.  
\* \* \*

CONSILIUM XXXVIII.

In Cauſa restirender Einkünfften von denen Krafft Münsterischen Friden wider eingeräumten Geistlichen Güteren in Württemberg.

SUMMARIUM.

- 1. & seqq. Species Facti.
- 2. Rationes, ob quas neganda videtur Refusio Redituum jam lapsorum, nondum tamen perceptorum.
- 3. Rationes decidendi. Quia Religiosi fructus, quos perceperunt, fecerunt irrevocabiliter suos.
- 10. Ad restantes competit ipsis Actio personalis:
- 11. 12. Non obstante Pace Westphalica.
- 13. Quod confirmatur ex multiplici ratione.
- 14. & seqq. Respondetur ad Argumenta opposita.

FACTI SPECIES.

**S** haben Ihre Käyserl. Majestät Ferdinandus II. Nachdem Selbe das Herzogthum Württemberg Jure Belli wegen der von dastigem Herzog mit dem unglücklichen Chur-Fürsten, und Pfalz-Gräfen Friderico gepflogenen Verständnuß, und dessenthalben begangenen Criminis Felonia an sich erworben, Vermög eines An. 1635. Befehls, und Anno 1639. Allernädigst hierüber ertheilter Confirmation, einigen Religiosen etwelche Geistliche Güter, mit Genemhaltung Ihre Päpstl. Heiligkeit, per Donationem überlassen, und besagte Religiosen darinn würcklichen immittiret, in welchen auch selbe die ruhige Possession ungeschäde 14. Jahr lang behauptet und aller Orten, wohin selbe der Vollmächtigste Käyserl. Befehl geschaffet, und geordnet, in all Pfarlichen, Geistlichen, und Catholischen Ministeriis also lang sich geübet, bis Krafft des Anno 1648. erfolgten allgemeinen Münsterischen Friden-Schluß Ihre Hochfürstl. Durchleucht Herrn Herzogen zu Württemberg sein Herzogthum widerum zugestellet, und mit selben auch alle Clöster, und Geistliche Güter ihme zugesprochen worden.

Weilen dann in Conformität dessen die Hochfürstl. Württembergische Herren Räch, und Deambte die Restitution, und Wiederherstellung erwehnter Geistlichen Güter von bemeldten Religiosen hierauf sehr urgiret, auch selbe via facti contra expressum tenorem Casareæ Donationis, Confirmationis, & desuper emanatorum Protectorialium, all deren Einkünfften an Geld, Wein, und

Früchten an sich gezogen, und einen guten Theil mit gewaltthätiger Arrestirung aufgehalten, so wolten zwar, unangesehen dieser widerrechtlichen Proceduren ernennete Religiosen wegen Abtretung der ihnen mit Allerhöchst Käyserl. Autorität eingeräumten Güteren sich keines Weegs weigern, doch mit Beding, daß ihnen vorhin die ruckständige Gefäll und Einkünfften, so sie Zeit gehabt Possession niemahl völig, sonder mit Anwachsung viler Aufständ genossen, und in die Rechnung-Bücher fleißig, und getreu eingeschrieben, wie die Billigkeit erforderte, bezahlet, und abgestossen wurden.

Da aber solch rechtmäßiges Begehren Anfangs Württembergischer Seithen rund abgeschlagen worden, befanden sich ermeldete Religiosen bemüßiget bey denen Hochsehnlichen Käyserl. Commissarien sich zu beklagen, und umständig zuerkennen zugeben, was Gestalten Württemberg wider den Münsterischen Friden-Schluß, Krafft dessen kein Theil sich eignes Gewalts, oder einiger Execution sich selbst zu restituiren unterfangen, sonder die hierzu Allernädigst verordnete Commission abwarten solle, gehandelt, da man gegen sie Religiosen mit gewaltthätigen Expulsionibus, Arrestirung, und Einziehung der Gefäll und Einkünfften via facti fortgefahren, ohnerachtet selbige ihren Abzug zu gehöriger Zeit zubeschleimigen, und die Documenta, sovil man habe, zu restituiren von selbst willig sich anerbotten, wann man ihnen nur zuvor die nach Zeugnuß der Rechnung-Bücher liquidirte Aufständ, so über 124635. fl. sich belaufften, werde abfolgen lassen.

Auf diese Fridens-suchende Klag haben die Hohermeldte Herren Commissarii, weilen sie dem Käyserl. Edict nach vor einlauffenden